



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Hygiene im Sport im Zusammenhang mit dem Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektiösen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem Einschränkungen des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen sowie Auflagen, um den Sportbetrieb wieder aufnehmen zu können.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine und als Wirtschaftsbetriebe ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen, bei der Umsetzung der corona-bedingten erhöhten Hygienemaßnahmen unterstützt und auch die Aufrechterhaltung und Durchführung des Spielbetriebes gewährleistet werden.

Konkrete Fördermaßnahmen sind z. B. häufigere und umfangreichere Reinigungen der Sport- und Sanitäranlagen, Maßnahmen für eine bessere Hygiene und Maßnahmen zur Desinfektion.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- a) gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Betriebsstätte in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben¹.

¹ Siehe auch: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesregelung-kleinbeihilfen.html>



3. Wie sind die Förderkonditionen?

- a) Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene und / oder erwartete Belastungen, die aufgrund von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Sport- und Wettkampfbetriebs notwendig sind. Die maximale Förderhöhe richtet sich dabei nach der Anzahl der Vereinsmitglieder². Dabei werden 50 Prozent der nachgewiesenen Belastungen gefördert.

Vereinsmitglieder	Maximaler Förderbetrag in Euro
500 und weniger	7.500
501 bis 1.000	15.000
1.001 bis 3.000	22.500
mehr als 3.000	30.000

- b) Als Wirtschaftsbetriebe ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen können Belastungen, die sich aus der Umsetzung der beim jeweiligen Ligaverband vorgelegten Hygienekonzepte für den Spielbetrieb sowie zusätzlich erforderliche Maßnahmen bei der Durchführung von Heimspielen in der Saison 2020/2021 ergeben, geltend machen.

Die Höhe der Förderung beträgt dabei 50 Prozent der geltend gemachten Belastungen. Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 Euro je Wirtschaftsbetrieb.

Anträge für finanzielle Belastungen für Hygiene- und Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie können für den Zeitraum vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2021 gestellt werden.

Eine Kumulierung der Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen u.a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 vom 03.08.2020)³ gewährt werden, ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich⁴.

Nicht geltend gemacht werden dürfen solche Kosten, die bei einer Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus“ der Behörde für Inneres und Sport vom 05.11.2020⁵ bereits berücksichtigt wurden.

Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

² Die Grundlage bildet die Mitgliederstatistik des Hamburger Sportbund e. V. vom 18. November 2020.

³ Amtliche Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 11. August 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1).

⁴ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.

⁵ <https://www.hamburg.de/contentblob/14574896/0680e8058d5ccbbe0b4e36ccc2a66cf6/data/neuer-inhalt.pdf>

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt weiterhin nach Maßgabe der von der EU-Kommission am 27. Juli 2020 genehmigten⁶ „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“⁷, soweit es sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung und
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Festbetragsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung berechnet und richtet sich nach den zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Zuwendungsrecht nach § 46 LHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

⁶ EU-ABI. 2020/C 269/01 vom 14. August 2020.

⁷ Amtliche Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 11. August 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1).



7.1. Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten Ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.

Stichwort: Hygiene- und Schutzmaßnahmen Sport

Schäferkampsallee 1

20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten Ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport

Stichwort: Hygiene- und Schutzmaßnahmen Sport

Landessportamt

Schopenstehl 15

20095 Hamburg

poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 30. Juni 2021 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Förderung folgende notwendige Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR)
- Nachweise der bestehenden Belastungen, z.B. Reinigungskosten, zusätzliche Honorarkosten, Kosten für Desinfektionsmittel, Kosten für Schutzmaßnahmen.
- Erklärung, ob bereits bei anderen Stellen eine Förderung beantragt worden ist bzw. wird und/oder ob bereits Förderzusagen vorliegen. Im letzteren Fall: Die Angabe jeder weiteren Beihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zur Sicherstellung, dass der in Ziffer 3 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.



7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3. Verwendungsnachweis

Spätestens zum 31.12.2021 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 14. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.